Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1966)

Heft: 4

Artikel: Erwerbsersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rechtlichen Gesichtspunkte beleuchtete der Rechtsberater des Eidg.Politischen Departementes, Prof.Dr.Rudolf Bindschedler. Als Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes erläuterte Major i.Gst. Frédéric de Mulinen die schweizerischen Fragen, während Oberst Raymond Evéquoz, schweizerischer Militär- und Luftattaché in Schweden, Norwegen und Finnland, über das Beispiel der schwedischen Blauhelme orientierte. Zur bisherigen und künftügen Meinungsbildung in der Oeffentlichkeit äusserten sich Prof. J.R. von Salis und Ständerat Dr.Eduard Zellweger. Weitere Beiträge lieferten Georges-Henri Martin, Chefredaktor der "Tribune de Genève", Prof. Dr.Léopold Boissier, früherer Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Jean-René Bory, Konservator des Museums von Coppet.

Die Aussprache diente in erster Linie der umfassenden Information und darüber hinaus der Gegenüberstellung der verschiedenen in diesem Zusammenhang eingenommenen Standpunkte, wobei die Frage der Neutralität und eines allfälligen Beitritts der Schweiz in die Vereinten Nationen in die Diskussion einbezogen wurden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der von als Bundesrat F.T.Wahlen vor Jahresfrist im Nationalrat entwickelte Gedanke viele Befürworter findet und dass er von jenen, die ihm ablehnend gegenüberstehen, zum Anlass genommen wird, nach neuen Wegen zu suchen, um die Mitwirkung der Schweiz an den neuen Aufgaben der internationalen Solidarität zu verstärken.

Erwerbsersatzordnung

Betreffend der Erwerbsersatzordnung haben wir vor einigen Tagen allen Betrieben, die der Liechtensteinischen Industriekammer angeschlossen sind, folgendes Orientierungsschreiben zugestellt:

"Schweizerbürger im wehrdienstpflichtigen Alter, welche in Liechtenstein wohnen und arbeiten sind von der Erfüllung ihrer Wehrpflicht vorübergehend befreit. Dafür haben diese eine Militärpflichtersatz-Steuer an den Sektionschef in Buchs zu Handen der Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlen. Die Leistung von Schulen, Kursen oder Wiederholungskursen der Schweiz. Armee – obligatorisch oder freiwillig – befreit den Wehrmann von der Bezahlung der Militärpflichtersatz-Steuer. Dafür erhalten alle Wehrpflichtigen, die in der Schweiz. Armee Militärdienst leisten, für jeden besoldeten Diensttag eine Entschädigung. Das heisst, diese Entschädigung steht auch Wehrmännern zu, die in Liechtenstein wohnen und hier arbeiten und ihre Wehrpflicht freiwillig

erfüllen, wie auch denjenigen, die in der Schweiz wohnen und in Liechtenstein arbeiten und demzufolge ihre Wehrpflicht obligatorisch zu erfüllen haben. Am Ende der Dienstzeit erhalten diese Wehrmänner eine sogenannte Meldekarte, welche vom liechtensteinischen Arbeitgeber noch zu komplettieren ist. Um den Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können, ist diese Karte vollständig ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

Caisse suisse de compensation Rue des Pâquis 52 G e n f

Die Vergütung erfolgt auf Wunsch an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer. Beiliegend senden wir Ihnen ein Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigung, aus welchem Sie weitere Details entnehmen können. Für weitere Auskunft stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen".

Dies ist der Inhalt unseres Rundschreibens, das wir zusammen mit einem Merkblatt liechtensteinischen Industriebetrieben zugestellt haben. Wir besitzen noch eine Anzahl Merkblätter, die wir Interessenten auf Wunsch recht gerne zur Verfügung stellen.

Ausstellung Fürst und Fürstenhaus

Der Gesamtvorstand des Schweizer-Vereins besuchte am 16. September unter kundiger Führung von Landesbibliothekar Robert Allgäuer die Ausstellung "Fürst und Fürstenhaus" im Museum in Vaduz. Robert Allgäuer erläuterte Sinn und Zweck der Ausstellung und verstand es ganz ausgezeichnet, den Vorstand eingehend zu informieren. Präsident Werner Stettler dankte herzlich für die Führung und gratulierte den Initiatoren herzlich für die Ausstellung. Der Vorstand des Schweizer-Vereins wollte mit diesem gemeinsamen Besuch der Ausstellung nicht nur die Anteilnahme am liechtensteinischen Geschehen, sondern auch die herzliche Verbundenheit der Schweizerkolonie zum Gastland Liechtenstein erneut besonders zum Ausdruck bringen.
